

A. Bekanntmachungen des Landkreises Leer	Seite
--	-------

■ Amt II/32

Satzung des Landkreises Leer über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehrtechnischen Zentrale außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben, sowie über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehrbereitschaften und der Einheiten des Katastrophenschutzes (Gebührensatzung) vom 09.12.2021 264 – 266

■ Amt IV/41

Änderung der Gebührenordnung der Kreismusikschule Leer 283 – 284

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände	Seite
---	-------

■ Stadt Leer (Ostfriesland)

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Leer (Ostfriesland) 266

Sanierungsgebiet „Leer Oststadt“: Verlängerung der Sanierungssatzung bis zum 31.12.2023 266

■ Stadt Weener (Ems)

Bauleitplanung der Stadt Weener (Ems); 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 W „Hütthausstraße“ gemäß § 13 a BauGB 266 – 267

Bauleitplanung der Stadt Weener (Ems); 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 H „Am Stadtwald“ gemäß § 13 a BauGB 267

Satzung zur 21. Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Stadt Weener (Ems) – Entwässerungsabgabensatzung 268

Satzung zur 11. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Weener (Ems) für die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigung 268

Satzung zur Änderung und 35. Ergänzung der Satzung der Stadt Weener (Ems) über die Abwälzung der Abwasserabgabe 268

■ Gemeinde Ostrhauderfehn

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in den freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ostrhauderfehn vom 23.09.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.03.2013 268 – 269

■ Gemeinde Westoverledingen

Satzung zur 36. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Gemeinde Westoverledingen 269

- 9.1 Bei Einsätzen der Kreisfeuerwehrebereitschaften und der Einheiten des Katastrophenschutzes wird dem der Katastrophenschutzbehörde tatsächlich entstandene Kostenaufwand berechnet.

Sechste Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung der
Vergnügungssteuer der Stadt Leer (Ostfriesland)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Leer (Ostfriesland) in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

Der § 7 Absatz 3 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Leer vom 09.12.2009 in der Fassung vom 14.12.2017 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 7
Steuersätze

- (3) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 5 Satz 1 beträgt der Steuersatz 22 v.H. des Einspielergebnisses (§ 6 Abs. 6) für jedes Gerät.

Artikel II:

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.

Leer, den 16. Dezember 2021

Stadt Leer (Ostfriesland)
Der Bürgermeister
Claus-Peter Horst

Sanierungsgebiet „Leer Oststadt“
Verlängerung der Sanierungssatzung
bis zum 31.12.2023

Aufgrund des § 142 Abs. 3 Satz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der

Stadt Leer (Ostfriesland) in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Die Laufzeit der Sanierungssatzung „Leer-Oststadt“ wird gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) über den gesetzlich befristeten Zeitraum gemäß § 235 Abs. 4 BauGB bis zum 31.12.2023 verlängert.

Leer, den 22.12.2021

Stadt Leer (Ostfriesland)
Der Bürgermeister
Claus-Peter Horst

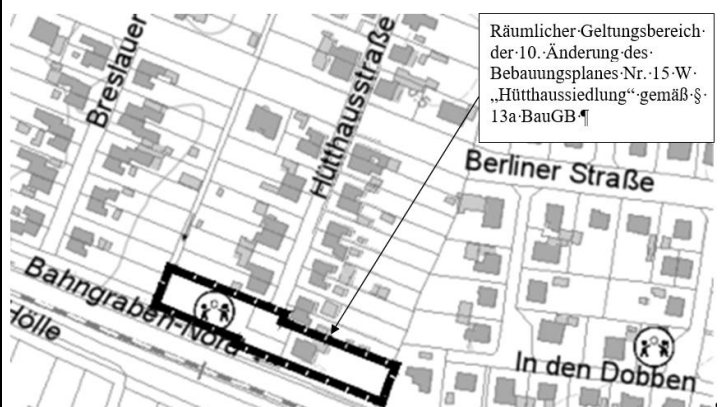
Bauleitplanung der Stadt Weener (Ems)

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 W
„Hütthausstraße“ gemäß § 13 a BauGB

Der Rat der Stadt Weener (Ems) hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 W „Hütthausstraße“ gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 W „Hütthausiedlung“ wird die Grünfläche mit der Zweckbindung „Kinderspielfeld“ an der Hütthausstraße nördlich der Bahnlinie aufgehoben und ein allgemeines Wohngebiet und eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Bebauungsplan wurde als Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichtes wurde gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 W „Hütthausstraße“ gemäß § 13 a BauGB in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung mit Begründung wird vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes an im Bauamt der Stadt Weener (Ems), Marktstraße 3, 26826 Weener, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. ein Mangel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weener (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen eines Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weener, den 20.12.2021

Stadt Weener (Ems)
Der Bürgermeister
Heiko Abbas

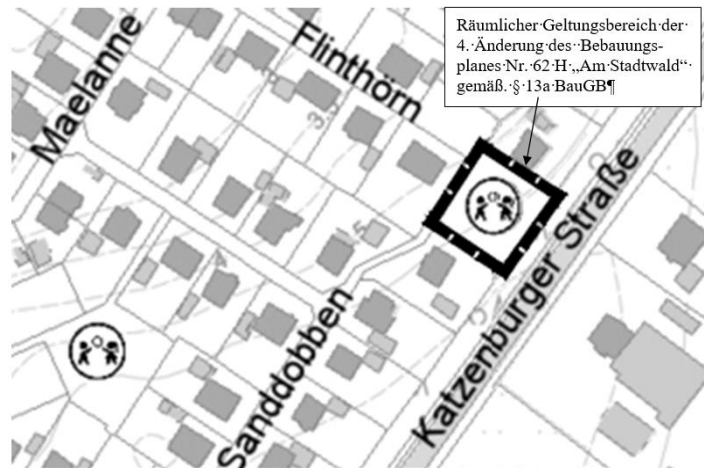
Bauleitplanung der Stadt Weener (Ems)

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 H „Am Stadtwald“ gemäß § 13 a BauGB

Der Rat der Stadt Weener (Ems) hat in seiner Sitzung am 14.12.2021 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 H „Am Stadtwald“ gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 H „Am Stadtwald“ wird die Grünfläche mit der Zweckbindung „Spielplatz“ an der Straße „Flinthörn“ (Grundstück Gemarkung Holthusen, Flur 9, Flurstück 201/0) aufgehoben und ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Bebauungsplan wurde als Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung eines Umweltberichtes wurde gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 H „Am Stadtwald“ gemäß § 13 a BauGB in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung mit Begründung wird vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes an im Bauamt der Stadt Weener (Ems), Marktstraße 3, 26826 Weener, Zimmer 2, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. ein Mangel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Weener (Ems) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen eines Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weener, den 20.12.2021